Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6311

24. 01. 90

Antrag

der Fraktion der SPD

Beendigung des Neuerwerbs des Vertriebenenstatus und bundeseinheitliche Anwendung des Staatsangehörigkeitsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. dem Deutschen Bundestag alsbald einen Entwurf eines Abschlußgesetzes zuzuleiten, der
   - die Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes nur noch auf Personen zuläßt, die bis zum Inkrafttreten des Abschlußgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben, und der
   - Vertrauensschutz beim Erwerb des Vertriebenenstatus denjenigen gewährt, die bisher keine zumutbare Möglichkeit besaßen, aus einem der im Bundesvertriebenengesetz aufgeführten Gebiete in die Bundesrepublik Deutschland auszusiedeln,
2. unverzüglich für bundeseinheitliche Richtlinien zu sorgen, die sicherstellen, daß die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 insbesondere beim Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit strikt eingehalten werden.

Bonn, den 24. Januar 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Durch den politischen Wandel in den Staaten Ost- und Südosteuropas ist eine Situation entstanden, die nicht mehr die Annahme rechtfertigt, daß Spätfolgen der Vertreibung vorliegen oder ein gegen deutsche Minderheiten gerichteter Vertreibungsdruck vorhanden ist. Damit entfällt die grundlegende Voraussetzung für den Erwerb des Vertriebenenstatus in der Zukunft. Dem muß der Gesetzgeber durch eine Abschlußgesetzgebung Rechnung tragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. November 1976 (BVerwGE 51, 298, 309f.) bereits folgendes festgestellt:

„Das Bundesvertriebenengesetz ist kein Aussiedler-, sondern ein Vertriebenengesetz, das auch die Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) nur als Nachzügler der allgemeinen Vertreibung in einer bestimmten geschichtlichen Situation ansieht. Die Einbeziehung der ersten nachgeborenen Generation rechtfertigt sich aus dem Bekenntniszusammenhang, der durch den Familienverband mit den Eltern vermittelt wird, die seinerzeit das Bekenntnis zum Deutschtum (§ 6 BVFG) in aller Regel selbst abgelegt haben, und durch die fortwirkende Vertreibungslage. Beides kann im Rahmen der geltenden Fassung des Gesetzes für weitere Generationen von Spätgeborenen an Hand der Kriterien des Gesetzes nicht mehr unterstellt werden. Insbesondere was das Fortwirken der Vertreibungslage anbelangt, lassen sich zwar weiterhin Folgen und Nachwirkungen der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und der dadurch herbeigeführten Entwurzelung des Deutschtums in den Aussiedlungsgebieten feststellen. Sie werden aber immer mehr ergänzt, überlagert und modifiziert durch andersartige politische Vorgänge und durch politische und persönliche Vorstellungen und Schicksale der beteiligten Menschen. Unbeschadet der Tatsache, daß es in den vom Gesetz genannten Vertreibungsgebieten nach wie vor aussiedlungswillige Volksdeutsche auch weiterer Generationen gibt, reicht das Bundesvertriebenengesetz nicht aus, neuen Entwicklungen der geschilderten Art für alle Zukunft Rechnung zu tragen. Die Gerichte sind nicht berufen und auch nicht in der Lage, dem Gesetzgeber die insoweit erforderlichen Entscheidungen abzunehmen."

Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes darf allerdings denjenigen deutschen Volkszugehörigen, die bisher keine zumutbare Möglichkeit hatten, aus einem Gebiet, das von Vertreibungsmaßnahmen betroffen war, in das Bundesgebiet auszusiedeln, die Möglichkeit des Erwerbs des Vertriebenenstatus nicht gänzlich versagt werden.

Der Deutsche Bundestag vertritt den Grundsatz, daß die Politik der Bundesrepublik Deutschland darauf gerichtet sein muß, daß das Verbleiben von Volkszugehörigen in ihrer Heimat erleichtert und ihre Rechte gemäß der KSZE-Schlußakte von Helsinki geachtet werden. Hierzu bekennt sich der Deutsche Bundestag auch für die Zukunft.

Zu 2.

Für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (StARegG) bestehen zur Zeit keine bundeseinheitlichen Richtlinien. § 1 dieses Gesetzes setzt für die dort geregelten besonderen Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit unter anderem die deutsche Volkszugehörigkeit voraus. In der behördlichen Praxis wird häufig die deutsche Volkszugehörigkeit nicht hinreichend geprüft. Insbesondere wird regelmäßig von der Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste auf die deutsche Volkszugehörigkeit geschlossen. Dafür besteht keine Berechtigung. Bei der „Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten" vom 4. März 1941 handelt es sich um ein Instrument nationalsozialistisch-rassistischer „Eindeutschungspolitik". Für diese Politik war kennzeichnend, daß die Aufnahme in die Abteilung 3 der Volksliste zumeist ohne den Willen der Betroffenen erfolgte. Nach Kriegsende wurden diese Einbürgerungsmaßnahmen regelmäßig vom polnischen Staat im Einvernehmen mit den Betroffenen rückgängig gemacht. Deshalb verlangt das Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz in jedem Einzelfall den Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit.

Bei den Aussiedlern aus Rumänien und der Sowjetunion wird der Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit im Unterschied zu Polen in der Regel ohne Schwierigkeiten geführt werden können. Die Bundesregierung muß durch geeignete Richtlinien diesen unterschiedlichen Tatbeständen Rechnung tragen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333